

Satzung des Vereins
(Stand 11.07.2016)

"FürthNatur e.V."

§ 1 Name und Rechtsstellung

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen tragen:

"FürthNatur e.V."

Sollten die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht oder noch nicht erfüllt sein oder erfüllt werden können, bleibt der Verein als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

2. Nachfolgend wird der Verein in dieser Satzung mit "Verein" bezeichnet.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr und Wirkungskreis

1. Der Verein hat seinen Geschäftssitz in 90614 Ammerndorf, Am Moosrangen 12.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Wirkungskreis des Vereins ist der Landkreis Fürth, die Stadt Fürth sowie angrenzende Gebiete, im Folgenden „Wirkungskreis“ genannt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der Schutz der Umwelt im Wirkungskreis. Der Verein strebt ein gesamtheitliches Konzept zum sinnvollen und zweckbestimmten Umgang mit Kompensationserfordernissen an.
2. Zum Erreichen des Vereinszwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Ausarbeitung von Konzepten zur Umsetzung ökologisch geforderter Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Einsatz flexibler, produktionsintegrierter Maßnahmen
 - Koordination von Maßnahmen bei der Umsetzung dieser Konzepte

- Bündelung von Kooperationspartnern
- Schaffung eines dem Zweck des Vereins dienlichen Biotopverbundsystems durch Neuanlage naturnaher Lebensräume und die vernetzende Flächensicherung im Wirkungskreis des Vereins,
- Aufbau eines sich über den Wirkungskreis erstreckenden Flächenpools
- Organisation und Durchführung von Pflegemaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen
- Vermittlung und Koordinierung von Kompensationsprojekten
- Mitwirkung bei der Abwicklung von Naturschutzprojekten im Wirkungskreis,
- soweit erforderlich auch Erwerb oder Pacht von Flächen sowie die ökologische Aufwertung dieser Flächen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied vom Verein im Hinblick auf die vom Verein gebündelten Ökoflächen mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen oder im Hinblick auf den vom Verein verfolgten Zweck mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt wird.

§ 5 Vereinsmitglieder

1. In den Verein können als ordentliche Mitglieder nur aufgenommen werden Eigentümer und Bewirtschafter von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie sonstigen Grundstücken.

2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks fördern wollen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht in den Vorstand wählbar.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und sonstige beschlossene Vereinsordnungen verbindlich für sich an.

§ 7 Vererbung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist weder vererbbar noch übertragbar.
2. Im Falle der Hofübergabe kann der Hofnachfolger jedoch für sich beanspruchen, statt des Übergebers in den Verein aufgenommen zu werden. Wird dieser Anspruch geltend gemacht, scheidet mit Aufnahme des Hofnachfolgers der Hofübergeber aus.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet aus
 - a) durch Kündigung der Mitgliedschaft
 - b) durch Tod
 - c) durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengemeinschaft
 - d) durch Ausschluss
 - e) bei Verlust der Aufnahmevoraussetzungen.
2. Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen des Vereins noch einen Abfindungsanspruch.

Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte auf Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins. Dies gilt nicht für bestehende vertragliche Verpflichtungen. Diese bleiben unabhängig von der Mitgliedschaft bestehen.

§ 9 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten - zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Die Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erklärt werden.

§ 10 Ausschluss / Zuständigkeit

1. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Mahnung bzw. Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder Gebühren nicht erfüllt
 - b) es schuldhaft gegen diese Satzung oder die beschlossenen Vereinsordnungen verstößt oder gegen die ihm nach dieser Satzung oder den Vereinsordnungen obliegenden Pflichten verstößt
 - c) wenn aufgrund seines Verhaltens gegenüber dem Verein oder den Organen des Vereins seine weitere Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.
2. Im Falle eines Ausschlusses kann das Mitglied ab der Absendung des Briefs, mit dem ihm der Ausschluss mitgeteilt wird, nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des gewählten Vorstands sein. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch:

- von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge
- freiwillige Spenden, Zuschüsse, Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel

§ 12 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten

1. Die Beschlussfassung über den Aufnahmebeitrag und den Jahresbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 4 Beisitzern; die konkrete Zahl wird von der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl per Beschluss bestimmt.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden müssen auch sämtliche andere Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig Mitglieder des Bayerischen Bauernverbandes und des Maschinen- und Betriebshilfsrings Fürth e.V. sein.

4. Wenn in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit das aus allen in Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern bestehende Vorstandsgremium gemeint.

§ 15 Bestellung des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt wurden. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist beliebig oft möglich.
2. Im Übrigen sind in den Vorstand nur ordentliche Vereinsmitglieder wählbar.
3. Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich erklärt, für ein bestimmtes Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses im Falle seiner Wahl auch anzunehmen. Eine Erklärung, für mehrere Vorstandsämter kandidieren zu wollen, ist unzulässig und gilt als nicht abgegeben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus dem Verein oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
5. Sollte ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 16 Wahlverfahren

1. Vor jeder Wahl soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln und in schriftlicher Wahl.

Durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss der Mitgliederversammlung können die Beisitzer in Blockwahl gewählt werden.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, auf sich vereinigt.
4. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.

Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

5. Die Art eines gem. Abs. 4 erforderlich werdenden Losverfahrens wird vom Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
6. Bei Vorstandswahlen ist ein Protokoll durch den Wahlvorstand zu erstellen.

§ 17 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - d) die Erstellung des Jahresberichts,
 - e) die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - f) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - g) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - h) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins,
 - i) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung,
 - k) die Erarbeitung von Vereinsordnungen zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.
3. Innerhalb der Vorstandschaft obliegt die Erfüllung der laufenden Tagesgeschäfte dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Dem Vorstand obliegt ferner die Führung der Mitgliederliste sowie die in notariell beglaubigter Form vorzunehmende Anmeldung von ins Vereinsregister einzutragenden Tatsachen wie beispielsweise Änderungen des Vertretungsvorstandes, Änderungen der Satzung oder die Vereinsauflösung.
5. Auf die Mitglieder des Vorstands ist, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, § 31 a BGB anzuwenden.

§ 18 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden; § 14 II Satz 3 gilt entsprechend.
2. Der Vorstand ist stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
3. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist nicht zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
3. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- den Namen der Teilnehmer und des Leiters
- die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Jahresabschluss
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Jahres- und Aufnahmebeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - h) Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Jahr
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 4 Jahren
 - j) die Beschlussfassung von sonstigen Vereinsordnungen

§ 21 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden des Vorstandes, § 14 II Satz 3 gilt entsprechend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch unmittelbare Einladung aller Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per Brief, Fax oder e-mail unter Angabe des Sitzungsortes und des Sitzungstermins zu erfolgen.
5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 22 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, verlangt.
2. Das Einberufungsbegehren ist an den Geschäftssitz zu richten.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
3. In der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen kann sich ein Mitglied durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein Mitglied vertreten. Im Falle der Vertretung ist dem Versammlungsleiter vor der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung beschlossene Vereinsordnung etwas anderes bestimmt, per Handzeichen.

Der Vorstand kann, sofern er dies für sachdienlich hält, stets eine schriftliche Abstimmung anordnen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn alle anwesenden Mitglieder mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung sowie Vorstandswahlen können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 25 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes und einer Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

Gleichzeitig soll - ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist - in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

§ 26 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen im Zuge ihrer Vorstandstätigkeit entstanden sind. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Auslagen mit einer angemessenen Pauschale abgegolten werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann aber ferner auch beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands entgegen der Bestimmung des Absatz 1 entgeltlich tätig werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 4 auch über die Höhe der Vergütungen des entgeltlich tätigen Vorstands.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische KulturLandStiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Bei der Bayerischen KulturLandStiftung handelt es sich um eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 28 Ermächtigung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.12.2015 von den nachfolgend unterzeichnenden Gründungsmitgliedern beschlossen.
2. Sollten vom zuständigen Registergericht im Hinblick auf die beschlossene Satzung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

Dies gilt entsprechend, wenn die zuständige Stelle im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwingend eine Änderung oder Ergänzung der Satzung verlangt.

3. Die Ermächtigung greift jedoch dann nicht, wenn die verlangte Änderung oder Ergänzung der Satzung den Mitgliedern finanzielle Verpflichtungen oder die Erbringung sonstiger Leistungen auferlegen würde

(Nach Redaktioneller Satzungsänderung in Vorstandssitzung vom 11.07.2016)

(Mitgliederliste ist in der Geschäftsstelle einzusehen)